

Löschungsantrag erst gestellt wird, nachdem die Eintragungsanordnung unanfechtbar war.⁶⁷

§ 23

Einstellung der Vollstreckung und Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen

(1) Die Vollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken, wenn oder soweit

1. der Leistungsbescheid, aus dem vollstreckt wird, aufgehoben worden ist,
2. die Vollstreckung oder eine Vollstreckungsmaßnahme gerichtlich für unzulässig erklärt worden ist,
3. die Einstellung gerichtlich angeordnet worden ist,
4. der Anspruch auf die Leistung erloschen ist oder
5. die Leistung gestundet worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 2 und 4 sind bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben, sobald die Entscheidung unanfechtbar geworden oder die Leistungspflicht in voller Höhe erloschen ist. Im Übrigen bleiben die Vollstreckungsmaßnahmen bestehen, soweit nicht ihre Aufhebung ausdrücklich angeordnet worden ist.

(3) Die Vollstreckungsbehörde ist in den Fällen der Vollstreckungshilfe und der Amtshilfe zur Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung nur verpflichtet, wenn und soweit ihr Tatsachen nachgewiesen worden sind, aus denen sich die Pflicht dazu ergibt.

(4) Die Vollstreckung einer Zahlungsaufforderung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist einzustellen, sobald die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner bei der Vollstreckungsbehörde gegen die Forderung als solche schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhebt. Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner ist hierüber zu belehren. Bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn

1. der Vollstreckungsgläubiger nicht binnen eines Monats nach Geltendmachung der Einwendungen wegen seiner Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten Klage erhoben oder den Erlass eines Mahnbescheides beantragt hat oder
2. der Vollstreckungsgläubiger mit der Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist.

⁶⁷ BGH, Beschluss vom 9. Februar 2017 – I ZB 56/16.

Ist die Vollstreckung eingestellt worden, so kann sie nur nach Maßgabe der Zivilprozessordnung fortgesetzt werden.

Erläuterungen

- 1 Gemäß den in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen sind bereits begonnene Vollstreckungsmaßnahmen einzustellen. Beabsichtigte, aber noch nicht eingeleitete Maßnahmen dürfen mithin auch nicht mehr umgesetzt werden.
- 2 Der Vollstreckungsbeamte braucht Einwendungen, welche bei ihm erhoben werden, nur nach Maßgabe des § 23 zu beachten. In Zweifelsfällen hat er unverzüglich die Weisung der Vollstreckungsbehörde einzuholen.
- 3 Ein Verwaltungsakt kann durch die erlassende Behörde selbst oder durch eine in einem Rechtsbehelfsverfahren ergangene Entscheidung aufgehoben werden. Ist die für die Vollstreckung erforderliche Grundlage (Leistungsbescheid) nicht mehr existent, ist folglich auch die Vollstreckungsmaßnahme hinfällig.
- 4 Im Rahmen des Abs. 1 Nr. 4 sind auch die gesetzlichen Verjährungsfristen im öffentlich-rechtlichen Forderungsbereich durch die Vollstreckungsbehörde von Amts wegen zu beachten, insoweit darf der Bürger auf das rechtmäßige Handeln der Behörde vertrauen. Besonders bei der Beitreibung von Bußgeldern nach dem OWiG ist zu bedenken, dass die beschränkten Tatbestände anders als bei anderen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, keinen Neubeginn, sondern nur ein Ruhen der Verjährungsfrist bewirken.
- 5 Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn nur einzelne Vollstreckungsmaßnahmen für unzulässig erklärt wurden, wie z. B. in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO oder nach Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 4 oder 5 VwGO.
- 6 Wenn offensichtlich ist, dass die Forderung gestundet oder in sonstiger Weise Aufschub gewährt wurde, ist eine Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckungsmaßnahme geboten. Mit einer bewilligten Stundung wird die Fälligkeit der Forderung verändert. Damit wäre eine zwingende Vollstreckungsvoraussetzung nach § 3 nicht mehr gegeben.
- 7 Nach Abs. 2 ist eine Vollstreckungsmaßnahme dann aufzuheben, wenn ergangene Entscheidungen unanfechtbar geworden sind. Das ist immer dann gegeben, wenn kein Rechtsbehelf mehr möglich ist oder die erlassende Behörde selbst die Vollstreckungsgrundlage aufgehoben hat.
- 8 Absatz 3 schützt den Vollstreckungsbeamten bzw. die Vollstreckungsbehörde insoweit, als sie grundsätzlich auf die Rechtmäßigkeit bei Amtshilfeersuchen vertrauen darf, sofern von der ersuchenden Behörde die Vollstreckbarkeit der Forderungen bescheinigt worden ist. Lediglich wenn sie selbst Erkenntnisse im Vollstreckungsverfahren darüber erlangt, dass die zugrunde liegende Forderung

bezweifelt werden muss, ist sie allein ermächtigt, von der Beitreibung abzusehen.

Absatz 4 regelt die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen bei privatrechtlichen Forderungen, welche im Verwaltungszwangsverfahren nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 beigetrieben werden dürfen. 9

Grundsätzlich dient die Ermächtigung zur Beitreibung privatrechtlicher Forderungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung der Vereinfachung des Verfahrens und der Kostenersparnis. Zur Einleitung der Vollstreckung genügen die Zahlungsaufforderung sowie die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen des § 3. 10

Mit dieser Verfahrensweise wird aber ein wesentliches Recht im Vergleich zur Vollstreckung nach der ZPO unterbunden: Die ZPO regelt, dass vor Erlass eines vollstreckbaren Titels dem Vollstreckungsschuldner rechtliches Gehör zu schenken ist. 11

Um dieses Recht auch im Verwaltungszwangsverfahren geltend zu machen, erlaubt die Vorschrift dem Vollstreckungsschuldner den Widerspruch gegen den Anspruch als solchen. Der Widerspruch nach Abs. 4 ist vom Rechtsbehelf nach der VwGO abzugrenzen und hat mit diesem nichts gemein. Mit dem Widerspruch im Sinne der vorliegenden Norm kann der Vollstreckungsschuldner die Rechtmäßigkeit des Anspruchs infrage stellen, nicht aber die Rechtmäßigkeit der Vollstreckung. 12

Der Vollstreckungsschuldner ist bei der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bei privatrechtlichen Forderungen über sein Widerspruchsrecht zu belehren. Der Widerspruch ist bei der Vollstreckungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll zu erheben. Dieses Recht kann er zu jedem Zeitpunkt ausüben, also auch noch zu dem Zeitpunkt, wenn bereits Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden. Der Gläubiger ist unverzüglich über den Widerspruch zu informieren. 13

Wird der Widerspruch vor Einleitung der Vollstreckung eingelegt, so darf keine Vollstreckungsmaßnahme mehr begonnen werden. Wurde bereits gepfändet, so bleibt die Pfändung bestehen, es darf aber keine Verwertung mehr stattfinden.⁶⁸ 14

Mit dem eingelegten Widerspruch durch den Vollstreckungsschuldner hat der Vollstreckungsgläubiger seinen Anspruch auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen. Hierfür kann er Klage beim zuständigen Gericht einreichen bzw. den Erlass eines Mahnbescheids im automatisierten Verfahren beantragen. Damit wird dem Schuldner auch wieder die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gewährt. 15

68 OVG RLP, Urteil vom 15. Juni 2009 – 2 B 10505/09.OVG.

- 16 Nach Abs. 4 Nr. 1 ist der Vollstreckungsgläubiger binnen eines Monats nach Widerspruch angehalten, den ordentlichen Rechtsweg zur Durchsetzung seiner Forderung zu beschreiten. Die Vollstreckungsbehörde sollte den Vollstreckungsgläubiger ausdrücklich auf diese Frist hinweisen. Wird der Gläubiger innerhalb der Monatsfrist entsprechend tätig, so bleiben bereits erlassene Pfändungen bestehen; wird der Gläubiger dagegen nicht in dieser Frist tätig, so sind die getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben.
- 17 Der Nachweis über eine fristgerechte Rechtsverfolgung kann durch ein Dokument der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts über den Eingang der Klageschrift oder Antrag eines Mahnbescheids belegt werden. Wird dieser Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, genügt zunächst hilfsweise die Dokumentation des Gläubigers, dass der Antrag rechtzeitig drei Tage vor Ablauf der gesetzlichen Frist verschickt wurde; der eigentliche Nachweis kann dann später nachgereicht werden.
- 18 Die Weiterverfolgung der Vollstreckung kann anschließend nur noch nach Maßgabe der ZPO fortgesetzt werden, d.h. das verwaltungsvollstreckungsrechtliche Verfahren ist beendet. Erwirkt der Vollstreckungsgläubiger auf dem Zivilrechtsweg nun einen vollstreckbaren Titel, so werden weitere Vollstreckungsmaßnahmen durch das Vollstreckungsgericht bzw. den Gerichtsvollzieher fortgeführt. Diese können auf die bereits durch die Vollstreckungsbehörde erwirkten Pfändungspfandrechte zugunsten des Gläubigers zurückgreifen und diese verwerten. Der erwirkte Rang für den Gläubiger bleibt also bestehen.
- 19 Die Möglichkeit der Beitreibung auf öffentlich-rechtlichem Weg lässt den Charakter der privatrechtlichen Forderung unberührt, folglich muss die Vollstreckungsbehörde dafür Sorge tragen, dass die dreijährige Regelverjährung nach dem BGB beachtet und der Anspruch innerhalb dieser Zeit realisiert wird. Hierfür sind geeignete Maßnahmen, wie z.B. Sachpfändungs- oder Forderungspfändungsversuche zu ergreifen. Anders als nach den Vorschriften der Abgabenordnung stellt die Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung keinen Unterbrechungstatbestand dar.
- 20 Den Vollstreckungsbehörden wird empfohlen, zeitnah nach der Fälligkeit einer privatrechtlichen Forderung Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten, damit ggf. ausreichend Zeit verbleibt, um das gerichtliche Mahn- und Vollstreckungsverfahren zu betreiben.

§ 24 Vorläufiger Vollstreckungsschutz

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgläubigers ganz oder teilweise einstellen, wenn die Voll-